



1. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Bogensportvereins Warendorf hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke, wie z. Beispiel Platzmiete, Platzpflege, Scheiben und Auflagen, Beiträge für Verbände, Strom, Reparaturen von Geräten und Vereinsmaterial und andere Kosten verwendet.

Die Entrichtung von Beiträgen erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, durch Unterschrift auf der Abbuchungserlaubnis, zur Zahlung der Beiträge.

Neumitglieder (außer Minderjährige und Fördermitglieder) haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00 € zu entrichten. Diese kann auf Wunsch durch drei zusätzliche Arbeitsstunden ersetzt werden.

Höhe der Mitgliedsbeiträge jährlich:

Schüler bis 14 Jahre	48,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	72,00 €
Erwachsene	96,00 €
Ehepaare / Lebensgemeinschaften	168,00 €
Familienbeitrag (mind. 3 Personen)	192,00 €
Fördermitglieder	25,00 €

Als Integrationsstützpunkt möchte der BSV Warendorf gezielt Menschen mit Behinderungen, Asylsuchende, Menschen in besonderen Lebenslagen (Leistungsempfänger von SGBII, SGBXII, Kindergeldzuschlag, Wohngeld) in das Vereinsleben integrieren.

Dafür gilt nachstehend abweichender Mitgliedsbeitrag:

24,00 €

Der BSV Warendorf ist Leistungsanbieter im Rahmen des Bildungspaktes des Kreises Warendorf (Bildung und Teilhabe). Über die Münsterlandkarte können Mitgliedsbeiträge von Minderjährigen bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand in besonderen Fällen über weitere Integrationsmaßnahmen entscheiden.

Der Kassierer ist hierfür vertrauensvoll ansprechbar.

Die Beiträge werden im **zweiten Monat des Geschäftsjahres (Februar)** per Lastschrift abgebucht. Beiträge von Neumitgliedern, werden anteilmäßig, 4 Wochen nach Unterschriftsdatum, abgebucht. Diese Buchung beinhaltet dann auch die Aufnahmegebühr.



2. Vereinsarbeit und Beiträge für nicht geleistete Vereinsarbeit

Alle Mitglieder des Vereins über 14 Jahre bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, sind verpflichtet, sich an Aktivitäten, Arbeiten und Aufsichten zu beteiligen und somit Vereinsarbeit zu leisten. Hierfür sind jährlich **12 Stunden** vorgesehen (für Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre **5 Stunden**). Mitglieder mit einer Behinderung haben jeweils die halbe Stundenzahl zu leisten.

Die Vereinsarbeit wird erst im Jahr nach dem 14./18. Geburtstag fällig.

Für Mitglieder mit Aufsichtserlaubnis sind zwei Aufsichten von Trainingszeiten (3 Arbeitsstunden) verpflichtend durchzuführen.

Leistet ein Mitglied keine Vereinsarbeit, wird eine **Abstandszahlung** berechnet, die für jede nicht geleistete Stunde **10,00 €** (für Jugendliche **6,00 €**) beträgt und im zweiten Monat des neuen Geschäftsjahres (Februar) rückwirkend abgebucht wird.

Für Mitglieder, die durch Ihre Tätigkeiten im geschäfts- und weiterführenden Vorstand das Vereinsleben aktiv mitbestimmen und gestalten, werden die Pflichtarbeitsstunden umfänglich als geleistet erachtet.

Folgende Arbeiten werden als Vereinsarbeit angerechnet:

Aufsicht, Betreuung:

- Übernahme von Aufsichten
- Betreuung von Mitgliedern (Mentoren-Programm)
- Betreuung von Gruppen
- Betreuung von Schnupperkursen

Geländearbeiten:

- Vorbereitungen für Frühjahressaison und Wintersaison
- Pflege des Geländes
- Pflege der Räumlichkeiten
- Renovierungs- und Sanierungsarbeiten

Sonstige:

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Integrationsarbeit
- Vorstandsarbeit
- Materialpflege

Die Vereinsarbeit wird **überwiegend** in der Freiluftsaison eines jeden Jahres, die vom 1. April bis zum 30. September festgelegt ist, geleistet.

Vereinsarbeiten, die nicht in der Freiluftsaison durchgeführt werden können (Reparaturen, Turnierausrichtung), werden auch angerechnet. Die Reparatur und Instandhaltungsarbeiten werden vom Vorstand angesetzt. Hierzu wird nicht langfristig eingeladen, sondern auf üblichem Kommunikationswege und auf unserem Gelände bekannt gegeben (siehe Schaukasten).

Die geleistete Vereinsarbeit wird von jedem Mitglied in eigener Verantwortung im Stundenbuch, das im Büroausliegt, eingetragen und von einem Mitglied des



Gesamtvorstandes bestätigt. Die **Eintragung der geleisteten Stunden** kann für das Geschäftsjahr ausschließlich **bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.)** erfolgen.

Fördermitglieder sind von der Vereinsarbeit sowie von Beiträgen für nicht geleistete Vereinsarbeit befreit.

3. Umlagen

Der Verein kann für bestimmte, unerwartete Ausgaben, die im Haushaltsplan des Kassierers/der KassiererIn nicht vorgesehen sind, eine Umlage vorsehen. Ob diese Umlage erhoben wird und in welcher Höhe entscheidet eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung, zu der der Vorstand kurzfristig einladen kann.

4. Startgelder

Startgelder für Meisterschaften (Kreis, Bezirks, Landes, Deutsche Meisterschaften) werden vom Verein getragen, wenn die geforderten Limit-Ringzahlen (setzt der Sportwart fest) auf den zuvor geschossenen Vereinsmeisterschaften erreicht wurden.

Wird auf einen Start bei einer nächst höherer Meisterschaft verzichtet, so muss dies der Sportler umgehend dem Sportwart melden, um eine kostenpflichtige Anmeldung zu vermeiden. Erfolgt keine Abmeldung, so ist davon auszugehen, dass eine Teilnahme gewollt ist.

Bei Nichtteilnahme an der gemeldeten Meisterschaft müssen vom Verein gezahlte Startgelder vom Mitglied ersetzt werden.

Für Rundenwettkämpfe werden für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre 100 % der Startgelder vom Verein übernommen.

5. Fahrkostenerstattungen

Der Verein gewährt für Fahrten zu den Landes- und Deutschen Meisterschaften Fahrkostenzuschüsse für Minderjährige im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Diese werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und an die Erziehungsberechtigten oder Fahrer überwiesen.

Fahrkosten, die einem Mitglied entstehen, wenn dieses im Auftrag des Vereins Transporte durchführt, werden gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung (z.B. Tankbeleg) erstattet.



Fahrkosten, die einem Mitglied entstehen, wenn dieses an einem Trainer-C-Basis-Lehrgang teilnimmt, können nach Rücksprache im Vorstand im Einzelfall erstattet werden. Eine entsprechende Rechnung (z.B. Tankbeleg) über die Fahrkosten ist vorzulegen.

6. Prämien

Der Verein gewährt Schülern und Jugendlichen Anerkennungsgaben bei Erreichung eines Einzel- oder/und eines Mannschaftstitels

Landesmeister

Deutschen Meister

Deutscher Vizemeister

Die Höhe der einzelnen Anerkennungsgaben richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Kreissportbundes und kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch ausfallen.

7. Schlüssel zum Vereinsheim

Für die Ausgabe eines Schlüssels zum Vereinsheim wird eine Kautions in Höhe von 10,00 € erhoben, die bei Rückgabe an den Vorstand erstattet werden.

8. Lehrgänge

Die Gebühren für die Lehrgänge Bogensachkunde und Schießsportleiter des westfälischen Schützenbundes WSB 1861 e.V. werden vom Verein übernommen.

Die Gebühren für die Ausbildung zum Trainer-C-Basis des WSB werden ebenfalls vom Verein übernommen. Hierbei muss sich das teilnehmende Mitglied jedoch bereit erklären, nach der Ausbildung das erworbene Wissen dem Verein zur Verfügung zu stellen. Dies kann das Mitglied tun indem es aktiv den Mitgliedern im Verein Trainingseinheiten (insgesamt 30) anbietet oder anteilig am Trainingskonzept des BSV Warendorf e.V. in Rücksprache mit dem Vorstand mitarbeitet. Eine Trainingseinheit umfasst dabei 90 Minuten. Sofern anteilig am Trainingskonzept mitgewirkt wird verringert sich die Anzahl der Trainingseinheiten um die Dauer der Mitwirkung.

Diese besondere Vereinsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Lehrganges erfolgen. Sofern diese nicht oder nicht mehr geleistet werden kann, kann der Vorstand den Restbetrag dem jeweiligen Mitglied in Rechnung stellen.



Für weitere Förderungen über den Trainer-C-Basis-Lehrgang hinaus kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

9. Änderungen der persönlichen Daten

Datenänderungen sind unverzüglich, dem Vorstand mitzuteilen. Durch Unterlassung entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Jedes Mitglied des Vereins erkennt diese Ordnung mit seiner Unterschrift auf der Abbuchungserlaubnis an.

Änderungen und Erweiterungen beschlossen lt. Mitgliederversammlung v. 14.03.2024.

Alle vorherigen Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand